

Sitzung vom 27.11.2024

Frage Nr. 91 von Herrn Löffgen (PFF)

- Thema: **Seniorenpflegegeld**

Es gilt das gesprochene Wort!

Frage:

Das Seniorenpflegegeld in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist eine wichtige finanzielle Unterstützung für ältere Menschen, die pflegebedürftig sind. Anspruchsberechtigt sind Senioren ab 65 Jahren mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Ein konkreter Fall zeigt jedoch eine Lücke im System: Eine Person, die keinen Platz in einem Pflegezentrum der DG erhalten konnte, musste aufgrund ihres Gesundheitszustands in ein Pflegeheim in der Französischen Gemeinschaft umziehen. Um dort einen Platz zu bekommen, war die Verlegung des Wohnsitzes in die Französische Gemeinschaft erforderlich. Dadurch verlor die Person jedoch ihren Anspruch auf das Seniorenpflegegeld der DG. Gleichzeitig bestand kein Anspruch auf Pflegegeld der FG, da dort bestimmte Vermögenskriterien – wie der Besitz einer Immobilie in den letzten 10 Jahren – dagegenstanden.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie, geehrte Frau Ministerin, um Ihre Einschätzung bitten:

- 1. Sehen Sie eine Möglichkeit, wie die Regierung der DG sicherstellen kann, dass Personen, die aufgrund eines fehlenden Platzes in einem WPZS der DG in ein Pflegeheim in der Französischen Gemeinschaft ausweichen mussten, ihren Anspruch auf das Seniorenpflegegeld der DG nicht verlieren?*
- 2. Wäre es denkbar, dass die DG in solchen Fällen übergangsweise das Seniorenpflegegeld auszahlt, bis eine Lösung durch die Französische Gemeinschaft gefunden ist?*

Antwort:

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das Dekret zum Pflegegeld sieht ausdrücklich vor, dass der offizielle Wohnsitz des Pflegegeldantragstellers in der DG liegen muss, um das Anrecht zu haben, Pflegegeld aus der DG zu beziehen.

Es besteht also keine Möglichkeit, dass Personen, die ihren Wohnsitz in das Gebiet französischer Sprache verlegen, weiterhin Pflegegeld aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft beziehen können. Wenn diese Person allerdings wieder in die DG zurückzieht, erhält sie erneut Anrecht auf das Pflegegeld der DG.

Eine Fortzahlung des Pflegegeldes ist nicht möglich, denn im frankophonen Landeteil gilt aufgrund des Territorialprinzips das Recht der Französischen Gemeinschaft.

Das Territorialitätsprinzip bildet bekanntlich eine der Grundlagen der Zuständigkeitsverteilung in Belgien. So besagt Artikel 130 §2 der Verfassung, dass die Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur im deutschen Sprachgebiet Gesetzeskraft haben, dass die bei uns geltenden Bestimmungen nicht auf Bürger außerhalb unseres Sprachgebiets Anwendung finden dürfen.

Der Berechnung des Pflegegeldes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft liegen eigene Kriterien zugrunde. Im frankophonen Landeteil wird beispielsweise die Vermögenssituation der letzten 10 Jahre des Seniors geprüft. Dies ist in der DG nicht der Fall, was dazu führt, dass in der DG mehr Personen Anrecht auf Pflegegeld haben.

Der Fall, den Sie schildern, ist natürlich sehr bedauerlich. Aufgrund des Territorialprinzips kann die Lösung nur in der Schaffung ausreichender Plätze in den WPZS in Ostbelgien liegen. Langfristig möchten wir zudem weiter jene Dienste stärken, die es Senioren ermöglichen, so lange es eben geht zu Hause betreut zu werden. Das kommt nicht nur jenen Senioren zugute, die mit der entsprechenden Unterstützung zu Hause wohnen bleiben könnten, sondern auch jenen, die aufgrund eines hohen Pflegebedarfs auf einen Platz in einem WPZS angewiesen sind.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!